

Schiffsmodellbauclub Wesel e.V.



Geländeordnung

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vereinsbetriebs auf dem Weikensee erlässt der Vorstand folgende Verfahrensregelungen:

1. Die An- und Abfahrt zum Vereinsgelände über das Grundstück „Kloppert“ hat im Schritttempo zu erfolgen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich auf dem Vereinsgelände und beim Betreiben eines Schiffsmodells so zu verhalten, dass Beeinträchtigungen von Personen, Tieren, Umwelt und Modellen ausgeschlossen sind.
3. Dies schließt ein, dass auch insbesondere die Belange der Umwelt Beachtung finden müssen:
 - a) Das Gelände ist so zu verlassen, wie es vor dem Fahrbetrieb vorgefunden wurde.
 - b) Jedes Mitglied entsorgt seine Abfälle selbst. Die aufgestellten Mülltonnen werden nur bei Veranstaltungen benutzt.
4. Schiffsmodellbetrieb ist grundsätzlich nur auf dem vom Verein gepachteten Grundstück möglich, dies umfasst auch die Wasserfläche. Zum besseren Verständnis stellt der Verein eine Geländeskizze zur Verfügung, die ausgehängt wird.
5. Der betriebene Frequenzkanal (im MHz-Bereich) ist für jedermann an der Antenne sichtbar zu machen. Sofern es notwendig wird, ist die Frequenztafel auszuhängen. Dann darf ein Sender erst eingeschaltet werden, wenn der entsprechende Schlüsselanhänger mit der Darstellung des Kanals am Sender befestigt wird. Sender, die dem 2,4 GHz-Bereich nutzen, sind hiervon befreit.
6. Auf dem Wasser dürfen weder Personen noch Tiere gefährdet werden. Eine Annäherung hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen. Sofern Angler ihrem Sport nachgehen, ist angemessener Abstand zu halten, so dass Störungen ausgeschlossen werden können.
7. Antriebe sind so zu konstruieren, dass sie geräuscharm sind. Auf die subjektiv empfunden Geräuschimmission von Dritten ist Rücksicht zu nehmen.
8. Im Hafensbereich ist die Erzeugung von Wellengang zu vermeiden, damit abgestellte Modell nicht gefährdet werden. Vollgasfahrten sind in diesem Bereich untersagt. Sollten dennoch Probeläufe notwendig werden, kann dies nur erfolgen, wenn die anderen Modellführer zuvor unterrichtet worden sind und nach Ansprache mit ihnen der Hafensbereich geräumt worden ist.
9. Die maximal erreichbare Höchstgeschwindigkeit der Schiffsmodelle darf in keinem Fall 50 km/h überschreiten. Die weiteren Vorgaben des § 26 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind verpflichtend einzuhalten.
10. Das Fahren von Modellbooten, die eine höhere Geschwindigkeit als 15 km/h erreichen, unterliegt weiteren Verpflichtungen:
 - a) Für diese Boote besteht Versicherungspflicht (Haftpflichtversicherung). Eine Versicherung hierüber ist jährlich nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Verein vor Fahrbeginn, in Kopie, zu belegen. Ohne diesen Nachweis ist das Fahren dieser Modelle untersagt. Auch Gästen ist der Betrieb von Rennbooten untersagt.
 - b) Der Fahrbetrieb von Gästen darf grundsätzlich nur an den üblichen Vereinsabenden (Dienstag ab 18:00 Uhr) zugelassen werden. Über Ausnahmen (z.B. bei besonderen Veranstaltungen) entscheidet der Vorstand.
11. Bei besonderen Belästigungen durch Modellbetreiber oder durch deren Modelle können die anwesenden Mitglieder des SMC-Wesel e.V. die sofortige Einstellung des Fahrbetriebes für die betreffenden Personen anordnen.
12. Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand für die betroffenen Personen ein befristetes Fahrverbot verhängen. Die anwesenden Mitglieder überwachen diese Fahrverbote, bei Bedarf ist der Fahrbetrieb für diese Personen zu untersagen. Kommen die Betroffenen dieser Aufforderung nicht nach, wird der Vorstand gemäß Vereinssatzung die erforderlichen weiteren Maßnahmen ergreifen. Vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dies den Vereinsausschluss nach sich ziehen kann.

Hamminkeln, den 10.07.2021
Der Vorstand